

**Autor:**

Lars Scheider

<https://lars-scheider.de>

Bankkaufmann. Assessor jur. Anwaltliche Tätigkeit in einer Frankfurter Wirtschaftskanzlei. Seit rund 20 Jahren Verwaltungsdirektor und Abteilungsleiter Beteiligungsmanagement (20.3) bei der Stadtkämmerei der Stadt Frankfurt am Main. Verantwortung für alle Grundsatzzfragen der Beteiligungssteuerung der rund 600 städtischen Beteiligungsgesellschaften.

Überörtliche Mitarbeit in Fachkreisen und Berichtsprojekten der kommunalen Spitzenverbände und Mitglied Expertenkommission Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM).

Compliance-Management im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Europäische Kommission hatte im April 2021 ihren Vorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht. Nach Verabschiedung durch das EU-Parlament soll die Richtlinie nun in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung der CSRD-Berichtspflichten hat erstmalig im Jahr 2026 für das Jahr 2025 zu erfolgen.

Berichtspflichtig sind grundsätzlich große Kapitalgesellschaften, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei Merkmale erfüllen: 250 Mitarbeiter:innen im Jahresdurchschnitt (unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung) und/oder Bilanzsumme von über 20 Mio. Euro und/oder Umsatz von 40 Mio. Euro. Berichtspflichtig sind darüber hinaus alle börsennotierten Unternehmen (ausgenommen Kleinstunternehmen).

I.) Die Herausforderung

Der Vorschlag zur CSRD besagt, zu welchem Berichtsinhalten die (geplanten) European Sustainability Reporting Standards (ESRS) Vorgaben machen sollen. Hierzu gehören die sechs Umweltziele der EU sowie Angaben zu gesellschaftlichen und Governance-Aspekten. Die geforderten Angaben sollen zukünftig im Lagebericht des Geschäftsberichts enthalten sein. Diese hohen Ansprüche sind nicht nur für das Rechnungswesen von großen (börsennotierten) Unternehmen eine Herausforderung, sondern auch für die kleinen und mittleren kommunalen Beteiligungsgesellschaften.

II.) Umsetzung der Stadt Frankfurt am Main

Wie bereits im KGSt®-Journal 8/2023 S. 25 ausgeführt, normiert der Frankfurter Public Corporate Governance Kodex u. a., dass von der Geschäfts-

führung eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verlangt wird. Neu in den Kodex aufgenommen wurde ein Teil C, der darauf hinweist, dass die Beteiligungsunternehmen die Compliance-Kultur zu pflegen und im Rahmen des Jahresabschlusses einen Compliance-Bericht zu erstellen haben.

III.) Compliance als Kern der ESRS-Vorgaben; hier: Governance

Durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) Vorgaben rückt die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, nicht nur in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange und ihre Zusammensetzung, sondern insbesondere auch auf die Compliance-Themen der Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich Korruptions- und Bestechungsbekämpfung in den Fokus. Damit gewinnen auch die Internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens sowie die Compliance-Management-Systeme, auch in Bezug auf den Berichterstattungsprozess, weiter an Bedeutung. Abzuwarten bleibt die Umsetzung in nationales Recht.

Den ausführlichen Artikel finden Sie im KGSt®-Portal: www.kgst.de/compliance-management-im-rahmen-der-nachhaltigkeitsberichterstattung.